

Allgemeinverfügung

für das Grillverbot auf öffentlichen Plätzen und Anlagen im Gemarkungsgebiet der Landeshauptstadt Potsdam

Aufgrund der andauernden hohen Temperaturen und der Trockenheit im Land Brandenburg und in der Landeshauptstadt Potsdam ergeht folgende Allgemeinverfügung.

- 1. Das Benutzen von Grills oder anderen Einrichtungen zum Braten über dem offenen Feuer ist in öffentlichen Park- und Grünanlagen, Erholungsanlagen, Liegewiesen, Badestellen oder anderen öffentlich zugänglichen Bereichen, in dem unter Ziffer 2 bestimmten Zeitraum, im Gemarkungsgebiet der Landeshauptstadt Potsdam verboten.**
- 2. Das Verbot gilt einen Tag nach Bekanntgabe bis auf Widerruf, längstens jedoch bis einschließlich 31. August 2019.**
- 3. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.**
- 4. Bei Zuwiderhandlungen der Anordnung unter Pkt. 1 und 2 wird ein Zwangsgeld von 10 € bis 50.000 € angedroht.**

I. Begründung:

Auf Grund der andauernden hohen Temperaturen und der Trockenheit im Land Brandenburg sowie in der Landeshauptstadt Potsdam und der seit Wochen nicht ausreichenden Niederschläge sind die Böden auf den öffentlichen Plätzen und Grünanlagen stark ausgetrocknet. Grills oder andere Einrichtungen zum Braten über dem offenen Feuer können schnell Ursache für ausbreitende Brände sein, selbst der kleinste Funke kann fatale Auswirkungen haben und große Schäden anrichten. Um den beschriebenen Gefahren zu begegnen wird daher das o. g. Benutzungsverbot erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 13 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl./96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl./19, [Nr. 3], S.10)

Die Landeshauptstadt Potsdam als zuständige Ordnungsbehörde kann auf der Grundlage des § 13 des OBG die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die Anordnung ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel um die bestehende Brandgefahr zu vermeiden.

Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Bei der Verwendung von Grills oder anderen Einrichtungen zum Braten über dem offenen Feuer geht eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit und Eigentum aus. Um die allgemeine Sicherheit zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, die allgemeine Handlungsfreiheit zu beschränken und das unter Ziff. 1 angeordnete Verbot und in dem unter Ziffer 2 bestimmten befristeten Zeitraum auszusprechen.

Das Benutzungsverbot richtet sich an alle Personen, die den genannten Bereich betreten und/oder sich dort aufhalten. Soweit es sich um Personen handelt, die tatsächlich beabsichtigen, Grills oder anderen Einrichtungen zum Braten über dem offenen Feuer einzusetzen, sind diese Handlungsstörer, die nach § 16 OBG herangezogen werden können.

Das Benutzungsverbot ist zudem befristet und gilt bis auf Widerruf, längstens jedoch bis einschließlich 31. August 2019. Sollten sich in diesem Zeitraum vermehrt Niederschläge einstellen, die zu einer Verbesserung der Gefahrenlage führen, wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

II. Bekanntgabe

Die Bekanntgabe erfolgt aufgrund der Eilbedürftigkeit und des von vornherein nicht feststellbaren Adressatenkreises in den Medien, über Aushänge und auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam.

III. Sofortvollzug

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S 1151)

Die Erhebung eines Widerspruches hätte damit keine aufschiebende Wirkung. Die angeordneten Maßnahmen sind sofort zu befolgen.

Die angeordneten Sofortmaßnahmen stellen sich insgesamt als geeignet, erforderlich und angemessen dar, da bei Nichtbefolgung gefährliche Situationen entstehen können, in denen das Leben und die Gesundheit anderer Menschen gefährdet werden. Die angeordnete Maßnahme entspricht auch dem geregelten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Mildere Maßnahmen mit gleichem Erfolg sind nicht erkennbar.

Die Gefahren, welche von Grills oder anderen Einrichtungen zum Braten über dem offenen Feuer ausgehen, können für bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Diese Anordnung wird im überwiegenden besonderen öffentlichen Interesse zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit getroffen. Ein rechtlich schützenswertes überwiegendes Interesse am Aufschub der Maßnahme durch Erhebung eines Widerspruches ist nicht ersichtlich. Insbesondere muss das persönliche Interesse sowie angesichts der besonders zu schützenden Rechtsgüter – hier insbesondere das Leben und die Gesundheit unbeteiligter Dritter – zurücktreten.

IV. Zwangsmittel

Wird die Verpflichtung zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann der Handlungs- oder Zustandsstörer zu der geforderten Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Festsetzung eines Zwangsgeldes angehalten werden.

Wegen des besonderen Interesses am Schutz von Leben und Gesundheit erachte ich ein Durchsetzen der Maßnahme durch die Anwendung von Zwang als notwendig.

Das Zwangsmittel ist als Maßnahme zur Vollstreckung von Verstößen gegen die im Punkt 1 und 2 der Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 29 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg (VwVGBbg) rechtmäßig.

Ausgetrocknete Gräser, Sträucher, unachtsam weggeworfene Zigarettenkippen, aber auch Glasscherben können schnell die Ursache für sich ausbreitende Brände sein. Selbst der kleinste Funke kann fatale Auswirkungen haben und große Schäden anrichten.

Durch das Verbot sollen die bestehende Brandgefahr gemindert werden.

Eine Missachtung dieser Verfügung durch die Zuwiderhandlungen stellt eine Gefährdung der Interessen der Allgemeinheit an einem Schutz der höherrangigen Rechtsgüter dar.

Das Zwangsgeld in Höhe von 10 bis höchstens 50.000 € wird gemäß § 30 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg (VwVGBbg) für das geeignete Zwangsmittel, bei Zuwiderhandlungen der unter Pkt. 1 und 2 angeordnetem Verbotes, als geeignetes Zwangsmittel erachtet. Die Höhe ist im Einzelfall zu bestimmen.

Alternative Zwangsmittel in Hinblick auf mildere Mittel, kommen nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Ich weise aber darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht in Potsdam ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Potsdam, den 27.06.2019



Mike Schubert
Oberbürgermeister